

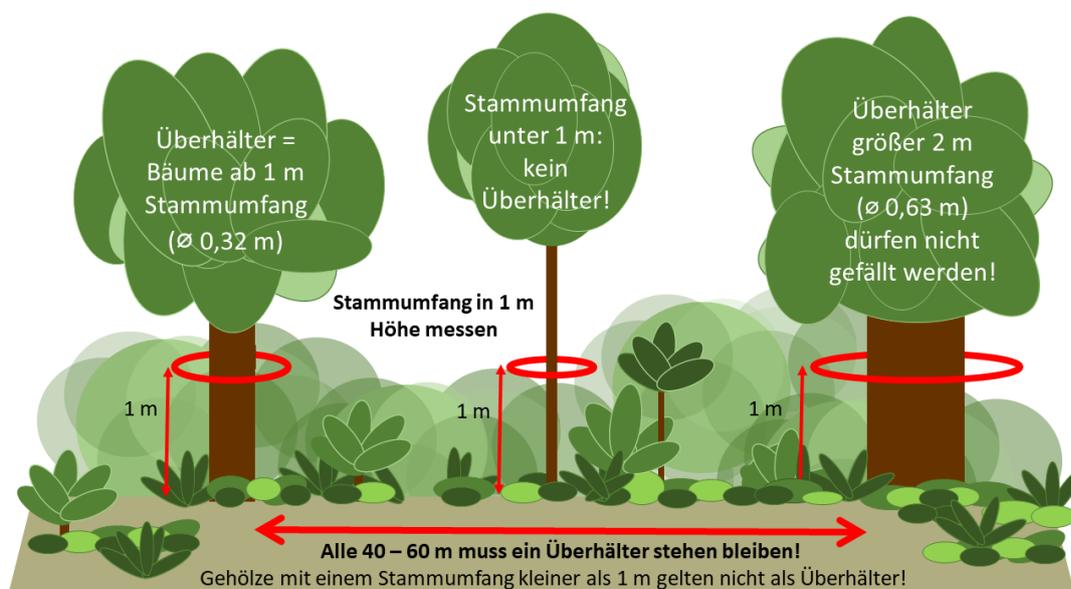
Knicks sind prägende Landschaftselemente Schleswig-Holsteins

Knicks prägen in Schleswig-Holstein weite Teile des Landes und erfüllen ihren Zweck in vielerlei Hinsicht. Bereits angelegt im 18. Jahrhundert, dienten sie damals vorwiegend der Rohstoffnutzung und der Abgrenzung der Flächen untereinander. Ihr Nutzen ist jedoch weitaus größer. Sie dienen dem Erosionsschutz und bieten einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Mit einer Länge von zirka 55.000 km in Schleswig-Holstein bilden sie grüne Brücken zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und leisten ihren Beitrag zur Biodiversität.

Um die vielfältigen Funktionen eines Knicks aufrechtzuerhalten, gelten bestimmte Vorschriften. Diese sind sowohl über das Bundes- und Landesrecht als auch über die Glöz-Standards (CC und künftig Konditionalität) definiert. Erfolgt eine nicht fachgerechte Knickpflege, kann der Verstoß über eine Kürzung der flächengebundenen Direktzahlungen sanktioniert werden.

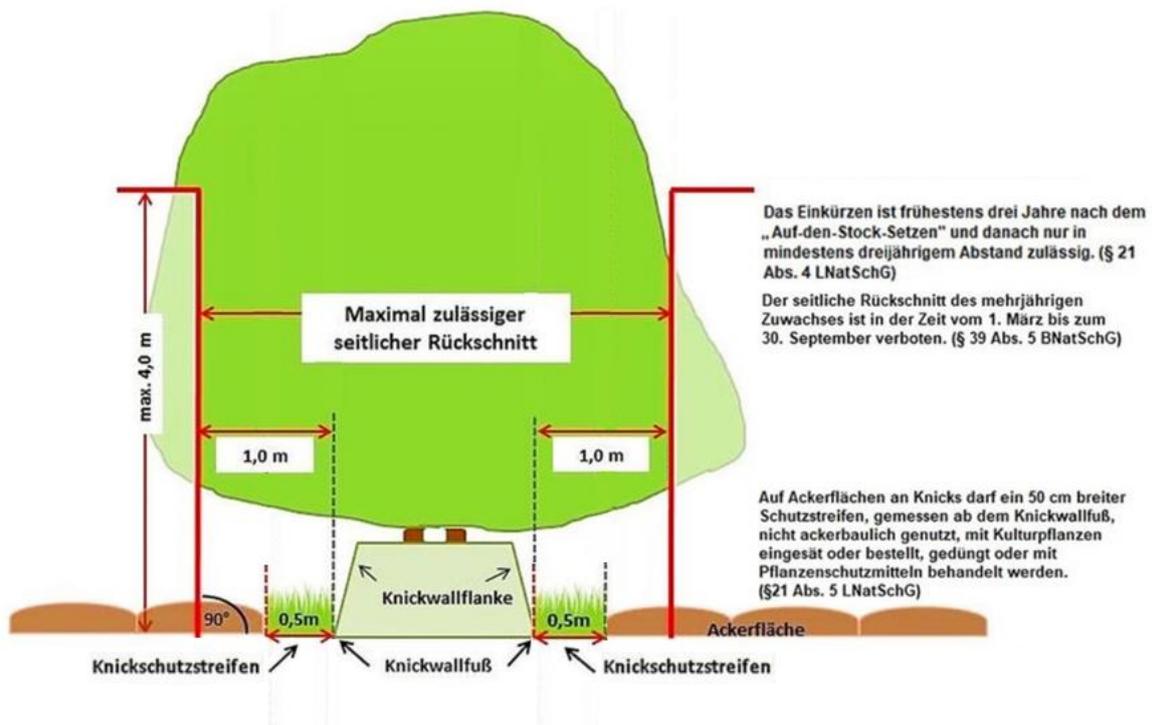
Knickpflege- und Bewirtschaftung

Das traditionelle Knicken darf im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages im Februar erfolgen. Der Knick darf frühestens alle zehn Jahre auf den Stock gesetzt werden. Dabei muss alle 40 bis 60 m ein Überhälter stengelgelassen und das Schnittgut vom Knickwall entfernt werden. Ein Überhälter, gemäß Biotopverordnung, ist ein Baum ab einem Meter Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Er darf im Zuge des Auf-den-Stock-Setzens gefällt werden, wenn mindestens ein weiterer Überhälter (größer als ein Meter Stammumfang) in dem 40-bis-60-m-Abschnitt des Knicks erhalten bleibt. Hat der Baum einen Stammumfang von mehr als zwei Metern in einem Meter Höhe über dem Erdboden, so ist dieser dauerhaft geschützt und darf nicht gefällt werden. Das gilt auch, wenn diese Überhälter in einem engeren Abstand als 40 bis 60 m zueinanderstehen.



Schematische Darstellung eines Knickes. Übersicht Abstände und Umfänge der Überhälter; Quelle LK

Das seitliche Zurückschneiden des Knicks darf höchstens alle drei Jahre nach erfolgtem Rückschnitt durchgeführt werden und ist, wie das Knicken, im Zeitraum 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages im Februar zulässig. Es müssen ebenfalls drei Jahre zwischen dem Auf-den-Stock-Setzen und dem ersten seitlichen Rückschnitt liegen. Beim seitlichen Rückschnitt gilt es, einen Abstand zum Knickwallfuß von einem Meter zur Seite einzuhalten. Ist kein Knickwall, sondern ein ebenerdiger Knick vorhanden, gilt der Abstand von einem Meter ausgehend vom äußeren Wurzelhals der Gehölze. Der Rückschnitt ist auf maximal vier Meter Höhe begrenzt. Außerhalb des Erlaubniszeitraums, also zum Beispiel nach der Ernte, ist lediglich die Rücknahme des diesjährigen Zuwachses erlaubt („schonender Form- und Pflegeschnitt“). Da damit jedoch der dreijährige Ruhezyklus von Neuem startet, ist letztlich über die Jahre mehr Breitenzuwachs am Knick vorhanden, als wenn im dreijährigen Turnus bis auf einem Meter vom Wallfuß entfernt im Winterzeitraum zurückgeschnitten wird. Zusätzlich im Sommer erlaubt sind die Herausnahme einzelner Zweige sowie das Freihalten von Einfahrten oder Weidezäunen.



Schematische Darstellung des zulässigen seitlichen Rückschnitts eines Knicks

Quelle: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Anlehnung an Kreis Plön (2016), geändert durch MELUND 2021



Knickwall und Schutzstreifen

Steht ein Knick an einer Ackerfläche, so muss ein 50 cm breiter Schutzstreifen vom Knickwallfuß eingehalten werden. Auf diesem Schutzstreifen gilt ein ackerbauliches Nutzungsverbot. Bodenbearbeitung, Aussaat von Kulturpflanzen, Düngung und Pflanzenschutzmittel sind innerhalb des Schutzstreifens nicht erlaubt. Knickwallflanken (seitliche Böschungsf Flächen) können in dem Zeitraum zwischen dem 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar fachgerecht gepflegt werden.

Empfehlungen zur gutenfachlichen Praxis

Um den Austrieb der Bäume zu erleichtern, sollten die Schnitte etwa eine Hand breit über dem Erdboden erfolgen. Die Schnittflächen sollten glatt und nicht aufgefasert sein, gegebenenfalls kann händisch nachgesägt werden. Großräumige Kahlschläge innerhalb einer Gemarkung sollten vermieden werden. Sind Gehölzarten mit geringem Stockausschlagvermögen, wie beispielsweise Ilex und alte Buchen in einem Knick vertreten, sollten diese beim Knicken stehenbleiben.

Fazit

Knicks sind traditionelle Landschaftselemente und in Schleswig-Holstein prägend für die Kulturlandschaft. Sie dienen nicht nur dem Erosionsschutz und als Rohstofflieferanten, sondern tragen einen erheblichen Teil zur Biodiversität bei. Sie dienen vielen Pflanzen und Tierarten als wichtiger Lebensraum. Um diese Strukturen zu erhalten und zu schützen, gibt es klare Vorschriften für fachgerechte Pflegemaßnahmen der Knicks. Für eine Beratung steht der Fachbereich Umwelt zur Verfügung. Über die Adresse knick@lksh.de kann Kontakt aufgenommen werden.

Lena Johannsen

Anwärtlerin des Landes Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer

Daniel Viain

Landwirtschaftskammer SH